

3. DATEN UND FAKTEN ZUR MIGRATIONSGESCHICHTE DER TÜRKEN NACH DEUTSCHLAND

„To recognize that people of color have ranges of identities is to acknowledge their humanity in a way that is threatening to the status quo, in that it disturbs the social, political, and economic arrangements of the dominant group.“ (Stanfield II, 1993: 21)

Bereits im Titel meiner Studie, die sich mit türkischen Migranten der ersten Generation in Deutschland beschäftigt, ist schon ein Fallstrick enthalten. Setzt er doch voraus, dass es „den“ türkischen Migranten gibt. In Arbeiten, Redebeiträgen und Diskussionssendungen zum Thema „Türken/innen und Türkei“ erscheinen die Menschen aus der Türkei meist als monolithischer Block⁶⁶, eben als Türken/innen, denen pauschal bestimmte Eigenschaften (z.B. Muslime, nicht integrierbar, gastfreundlich, nicht zu Europa gehörig, etc) zugesprochen werden.

Dies verkennt sowohl die Situation in der Türkei als auch die Differenzierung der Menschen aus der Türkei, die in Deutschland leben und arbeiten. Diese Vielfalt wurde auch in den durchgeführten Interviews deutlich. Einige der Männer definierten sich explizit über ihre religiöse, d.h. alevitische oder sunnitische, Identität. Andere betonten, sie seien Tscherkesen, Kurden, Lasen etc. und würden sich in bestimmten Punkten von den Türken unterscheiden. Dieser Differenzierung möchte ich im Folgenden gerecht werden, wenn ich einen Überblick über die ethnischen und religiösen Gruppen in der Türkei gebe, aus deren Reihen, „Türken/innen“ als Arbeitsmigranten/innen nach Deutschland gekommen sind.

DAS HERKUNFTSLAND

Die Türkei in ihrer heutigen Form existiert erst seit Gründung der Republik Türkei im Jahre 1923. Die Türkei trat die Nachfolge des Osmanischen Reiches an, das 600 Jahre lang, bis 1922, einen wesentlichen Machtfaktor in der europäischen, asiatischen

66 Spätestens seit dem bewaffneten Kampf des türkischen Staates gegen die Arbeiterpartei Kurdisans (PKK) ist bekannt, dass in der Türkei zumindest Türken/innen und Kurden/innen leben.

und nordafrikanischen Politik dargestellt hatte. Das Erbe dieses Vielvölkerreiches ist noch heute eine Vielfalt an unterschiedlichen ethnischen Gruppen und religiösen Ausrichtungen in der Türkei. Nicht zuletzt bedingt durch die Nationalisierungspolitik Atatürks, der den türkischen Nationalismus in den Mittelpunkt des gerade gegründeten Staates stellte, ist über das reichhaltige religiöse und ethnische Erbe der Türkei nicht sehr viel bekannt. Zum Verständnis der Migranten/innen aus der Türkei ist dies jedoch von großer Wichtigkeit, hat es doch Einfluss auf die Selbstdefinition und das Selbstverständnis vieler türkischer Einwanderer/innen, die sich zwar als Türken/innen aber eben auch als Lasen, als Tscherkesen, als Kurden, als Aleviten, als Christen etc. verstehen und einen Teil ihrer Handlungen und Ansichten eben auf diese spezielle ethnische und/oder religiöse Herkunft zurückführen. Das folgende Kapitel möchte daher in sehr knapper und kurzer Form auf die ethnischen und religiösen Gruppen eingehen, die auch in den dieser Studien zugrunde liegenden Interviews eine Rolle gespielt haben.

Ethnische und religiöse Gruppen in der Türkei

Beschreibt man ethnische und religiöse Gruppen in der Türkei, so befindet man sich als ein/e mit der Türkei vertraute/r Wissenschaftler/in auf einem Terrain, das sehr viel „Zündstoff“ in sich birgt. Einerseits wird von türkischen Wissenschaftlern/innen die Existenz von religiösen und ethnischen Minderheiten thematisiert und anerkannt und ist auch im Alltag der Bevölkerung verankert. Gerade in den letzten Jahren hat auch seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und den gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der kurdischen Arbeiterpartei PKK eine „Enttabuisierung des Themas ‚ethnische Zugehörigkeiten‘“ (Aydin, 1997: 79) stattgefunden. Der Turkologe Hayrettin Aydin spricht in diesem Zusammenhang von einem „Ethnic Revival.“ (ebd.: 79) Auf der anderen Seite steht die offizielle Staatsdoktrin, die jegliches „ethnische Revival“ mit Misstrauen betrachtet und um den Erhalt der territorialen Integrität des Landes fürchtet. In eigens dafür geschaffenen Gesetzen wird den Abgeordneten verboten, das Vorhandensein von Minderheiten zu thematisieren⁶⁷. Angst besteht dabei speziell gegenüber separatistischen Bewegungen der größten ethnischen Minderheit in der Türkei, den Kurden. Doch hat sich in den letz-

67 So besagt Art. 81 des Parteiengesetzes vom 24.4.1983: „Die politischen Parteien dürfen a) nicht behaupten, dass auf dem Gebiet der Republik Türkei Minderheiten bestehen, die auf Unterschieden in der nationalen oder religiösen Kultur, in Konfession oder in Rasse oder Sprache beruhen; b) nicht das Ziel verfolgen, durch Pflege, Entwicklung und Verbreitung anderer Sprachen und Kulturen als der türkischen Sprache und Kultur auf dem Gebiet der Republik Türkei Minderheiten zu schaffen und die Integrität der Nation zu zerstören oder in dieser Richtung aktiv zu sein.“ (zit. N. Rumpf, 1992: 185)

ten Jahren, vor allem seit der Amtszeit Turgut Özals, einiges an Konflikten entschärft. Ist es im nicht-öffentlichen privaten Bereich durchaus möglich, sich auf seine ethnische Herkunft zu beziehen und auch landsmannschaftsähnliche Vereine zu gründen und diesen auch anzugehören, so ist die öffentliche Thematisierung ethnischer Zugehörigkeiten, verbunden mit dem Wunsch nach daraus begründeten speziellen Rechten, nach wie vor nicht möglich.⁶⁸

Bei der Gründung der Republik Türkei war die Nationaldoktrin eine Synthese zwischen Islam und Türkentum, was gravierende Auswirkungen auf nicht muslimische Minderheiten sowie ethnische Minderheiten hatte (beispielsweise die Vertreibung und Ermordung der Armenier/innen oder der Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei). Für Taner Akşam kommt das derzeitige „ethnische Revival“ in der Türkei einem „zweiten Nationalisierungsprozess“⁶⁹ gleich, der auf zwei Ebenen abläuft: „Auf der ersten trennt sich die religiöse Identität von der ethnischen. Auf der zweiten spielt sich die Nationalisierung auf der völkischen Grundlage ab, in Form einer Differenzierung zwischen Türken und Kurden.“ (Akşam, 1999: 124) Im Gegensatz zu der Nationalisierung als Instrument zur Schaffung einer nationalen Einheit zu Beginn der Republik, wobei der Islam als das einigende Band zwischen den muslimischen Völkern in der Türkei propagiert wurde (und damit christliche Gruppen aussonderte), zeichnet sich seit einiger Zeit durch das Thematisieren des Alevitentums und der damit verbundenen Forderung der Aleviten/innen nach Anerkennung auch eine Auflösung in der Synthese „Türke = sunnitischer Muslim“ ab.

Sowohl das Erstarken eines ethnischen Bewusstseins als auch die Differenzierungsprozesse im türkischen Islam haben Entwicklungen angestoßen, deren Ende weder abzusehen noch einzuschätzen ist. Akşam vertritt die pessimistische Befürchtung es könne zu einer „gegenseitigen ‚Säuberung‘ kommen“, an deren Ende eine Türkei entstünde, die zu „90 % aus Türken besteht.“ (ebd.: 126) Nach der ersten „Säuberung“, die zu Beginn der Republik versucht hatte, eine nationale Identität entlang religiöser Linien aufzubauen, wäre dies eine zweite Form entlang ethnischer Li-

68 Einen so unreflektierten Nationalismus wie in der 1937 erstellten Dissertation von Herrn Münir, ist jedoch so nicht mehr möglich. Er hatte in seinem Kommentar zu den Minderheitenregelungen im Lausanner Vertrag im Vergleich zum Vertrag von Sèvres geschrieben: „Dass der ganze Lärm um die ethnischen Gruppen der Türkei (Lasen Tscherkessen, Albanesen u.a.) nur unglaubliche Uebertreibungen waren, geht daraus hervor, dass, abgesehen von den unkultivierten Kurden (sic!), erstens deren Zahl nicht verhältnismäßig hoch ist und zweitens, dass sie bis jetzt gar keine Forderung nach einer freien, kulturellen und nationalen Entfaltung gestellt, ja ein solches Bedürfnis überhaupt nicht empfunden haben, weil sie ein selbständiges kulturelles Dasein nicht besitzen, sondern von der türkischen Kultur assimiliert sind.“ (Münir, 1937: 218)

69 Der erste Nationalisierungsprozess hatte unmittelbar vor und während der Republikgründung stattgefunden.

nien. Es wäre jedoch auch denkbar, dass die Rückbesinnung auf das religiöse und ethnische Erbe eines Vielvölkerstaates zu einer Lockerung des starren Nationsbegriffs führt und als Folge davon ethnische Identitäten nicht mehr als Bedrohung des türkischen Nationalstaates begriffen werden müssen.

Klar geregelt sind indes die zivilen und religiösen Rechte für nicht-muslimische Minderheiten. Christlichen und jüdischen Glaubensgruppen werden die im Lausanner Vertrag festgelegten Rechte zugestanden. Dieses Vertragswerk bezieht sich jedoch ausschließlich auf nicht-muslimische Minderheiten. Innerhalb der Türkei leben jedoch durchaus Gruppen, die sich weder dem Islam noch dem Christentum zuordnen lassen, wie beispielsweise die Yezidi oder Glaubensgemeinschaften, deren Ursprung zwar noch im Islam zu finden ist, wie z.B. die Baha'i (die aus dem schiitischen Islam aus dem Iran hervorgegangen sind), die sich jedoch von dieser Religion sehr weit entfernt haben. Die größte Gruppe bilden jedoch die Aleviten, die nach Schätzungen bis zu 25 % der türkischen Bevölkerung ausmachen.

Religiöse Minderheiten in der Türkei – eine Auswahl

Die Zugehörigkeiten im Osmanischen Reich erfolgten nicht über Staatsangehörigkeiten, vielmehr bestimmte die religiöse Zugehörigkeit eines Menschen seine Stellung im Reich, das im heutigen Sinn als religiöser und ethnischer Vielvölkerstaat zu bezeichnen war. Die aus Zentralasien stammenden Turkstämme hatten mit dem byzantinischen Staat ein Reich erobert, in dem sie als Türken und Osmanen gegenüber den Griechen, Juden, Armeniern erst einmal in der Minderheit waren. Die „Türken“ selbst stellten eine gesellschaftlich am Rande stehende ethnische Gruppe dar, die keine gesellschaftliche und politische Macht ausübten: Sie stellten die Schicht der Bauern, auf die die regierenden Osmanen mit Verachtung herabsahen.

Erst eine gezielte Ansiedlungspolitik der Sultane änderte das zahlenmäßige Ungleichgewicht zuungunsten der Christen/innen und Juden/Jüdinnen und zugunsten der Muslime. Mit zunehmender Ausdehnung des Reiches auf den Balkan, nach Afrika und nach Europa erhöhte sich die Zahl der unterschiedlichen Ethnien und Religionen, die verwaltet werden mussten. Das empfindliche Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen ethnischen und religiösen Gruppen wurde durch das ausgeklügelte „Millet-System“ hergestellt. Dieses System begründete und manifestierte die auf Religion bestehenden Unterschiede zwischen den Bewohnern/innen des Osmanischen Reiches. Dieses System besagte:

„Die nicht mohammedanischen⁷⁰ Untertanen bildeten geschlossene Religionsgemeinschaften, standen als solche staatsrechtlich außerhalb des mohammedanischen Staates, lebten nach ihren eigenen Bräuchen und Sitten, erledigten ihre inneren Angelegenheiten selbst und ohne Einmischung der mohammedanischen Gemeinde; d.h. sie besaßen nach dem mohammedanischen öffentlichen Recht religiöse, administrative, gewisse richterliche und andere Privilegien, jedoch unter der Kontrolle des Staates. Schließlich mußten sie sich dem mohammedanischen Staat politisch unterwerfen, ihm gehorchen, Kopf- und Grundsteuer bezahlen.“ (Münir, 1937: 14)

Dieses System erfuhr gerade auch gegen Ende des Osmanischen Reiches zahlreiche Reformen, so 1856, 1876 und 1908, und wurde für die jüdisch-christlichen Minderheiten in der heutigen Form in dem Friedensvertrag von Lausanne (1923) festgelegt. Dieser Vertrag regelte die politische und rechtliche Gleichstellung aller Bewohner/innen der Türkei, ob Christen/innen, Juden/Jüdinnen oder Muslime/Muslima (Art. 39), sowie das Recht der nicht-muslimischen Gruppen auf freie Religionsausübung (Art. 38, Abs.2, Satz 1).

Die religiösen Gruppen, die im Folgenden dargestellt werden, sind die Yeziden und ausführlicher die Aleviten, zu denen sich mehr als ein Viertel der Interviewten zählten. Da es sich bei den Baha'i aus der Türkei nur um eine verschwindend geringe Gruppe handelt, so schätzt Yengane Arani dass lediglich etwa 60 türkische Baha'i in Deutschland leben (vgl. Arani; 199: 97), und es keine Hinweise in den Interviews gibt, dass sich die interviewten Männer dieser Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlten, wird auf die Religionsgemeinschaft nicht weiter eingegangen.

Die Yeziden

Die Yezidin sind eine kurdischsprachige Religionsgemeinschaft. Nach dem Militärputsch in der Türkei von 1980 und nach den Angriffen des türkischen Militärs auf ihre angestammten Siedlungsgebiete im Osten des Landes, ist beinahe die gesamte yezidische Gemeinde nach Europa, und vor allem nach Deutschland migriert. Die Zahlenangaben widersprechen sich. So schwanken die Angaben ihrer Anzahl in Europa zwischen 28.000 bis 29.000 Personen (vgl. Kızılhan zit. n. Yalkut-Breddermann, 1999: 51) und 125.000–130.000 (vgl. Kleinert, 93: 233). Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass die meisten in Deutschland Zuflucht gefunden haben.⁷¹ Ihre Sied-

70 Dieses Zitat habe ich trotz des irreführenden Begriffs „Mohammedaner“ (der nahe legt, Muslime verehrten Mohammed in einer ähnlichen Weise wie die Christen Christus und daher könne auch der Name der islamischen Glaubensgruppe analog zum Namen der Christen gebildet werden) ausgewählt, da er eine der wenigen auf Deutsch erschienen Arbeiten türkischer Wissenschaftler/innen ist, in der türkisch- und deutschsprachige Quellen gleichermaßen verarbeitet wurden.

71 Die Yeziden sind eine der wenigen Gruppen, die in Deutschland aufgrund ihrer Religion als Asylberechtigte Anerkennung erfahren.

lungsgebiete liegen vorwiegend im Kreis Celle, in der Nähe der Stadt Emmerich und im Saarland.

In der Türkei gehören die Yeziden zu einer Gruppe, über deren Religion nicht sehr viel bekannt ist, über die nichtsdestotrotz/ oder auch gerade deshalb viele Gerüchte verbreitet werden. So ist die Bezeichnung „Teufelsanbeter“ (Şeytanpest) geläufig, was auf einer Missinterpretation der Lehre beruht. Sie werden als vom Islam abgefallene Häretiker bezeichnet und als religionslos angesehen. So wird in den Pass bei Angabe der Religion „keine“ eingetragen.

Die Yeziden gehören jedoch einer der ältesten Religionen der Welt an und kamen wahrscheinlich mit dem Mithraismus und Zoroastrismus aus Indien nach Persien und Kurdistan. Ihre Religion enthält neben diesen Elementen auch Teile aus der jüdischen (Speisegebote, Beschneidung), der christlichen (eine Art Eucharistie, Taufe) und der islamischen (Fasten, Wallfahrt) Überlieferung (vgl. ebd.: 224). Die Yeziden verehren den Engel Pfau, den gefallenen Engel Melek Ta'us, der von den Muslimen und Christen mit dem Satan gleichgesetzt wird, worauf die Verunglimpfung als „Teufelsanbeter“ basiert. Dies widerspricht jedoch der Vorstellung der Yeziden, die ihrerseits glauben, dass sowohl das Gute als auch das Schlechte von einem Gott kommt; dass sich der Mensch, Dank seiner Willensentscheidung, für das eine oder das andere entscheiden kann, und dass in jedem Menschen eine gute und eine böse Macht wohnt. Die Yezidin glauben, dass sie selbst, im Gegensatz zu allen anderen Menschen, die von Adam und Eva abstammen, nur von Adam abstammen, was ihnen eine Mischung mit anderen Menschen verbietet. Yezidi kann man nicht werden, sondern nur als solcher geboren werden.

Melek Ta'us wird als Stellvertreter Gottes auf Erden betrachtet. Melek Ta'us war der Herrscher aller Engel, wurde jedoch auf Adam eifersüchtig, als Gott diesem erlaubte, die Schöpfung zu benennen. Zur Strafe dafür wurde er in die Hölle verbannt. (Auch dies ein Hinweis, woher der Name „Teufelsanbeter“ stammt). Dort bereute er seine Taten jedoch indem er bitterlich weinte und mit seinen Tränen das Höllenfeuer schließlich löschte, so dass die Yeziden auch nicht an das Fegefeuer glauben (vgl. ebd.: 239f.).

Als Kurden/innen und als Yeziden gehören sie einer doppelt diskriminierten Minderheit in der Türkei an. Allerdings verlaufen die Grenzen nicht eindeutig entlang religiöser und ethnischer Linien, weil sie auch innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe Diskriminierungen erfahren und andere religiöse Minderheiten, wie christliche Gruppen, die ebenfalls in den traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden leben, auf sie herabschauen.

Aufgrund der erlebten Verfolgung spielen sich religiöse Zeremonien im Verborgenen ab. Da man in die Gemeinschaft nur hereingeboren werden kann, gibt es auch keinen Grund, werbend nach außen zu treten. Das Verborgene, Geheimnisvol-

le ist ein weiterer Anlass für wilde Spekulationen bezüglich der Riten der Yeziden. Was die vorliegende Arbeit betrifft, so kann ich nicht mit Sicherheit sagen, ob nicht einer der kurdischen Interviewpartner dieser Religion angehörte, da die Zugehörigkeit nichts ist, was man selbstbewusst nach außen vertritt. Aufgrund der großen Anzahl yezidischer Kurden/innen in Deutschland, hielt ich es jedoch für angemessen, zumindest auf deren Existenz hinzuweisen.

Die Aleviten

Etwa 20–25 % der Bevölkerung in der Türkei zählt sich nach unterschiedlichen Schätzungen zu den Aleviten (vgl. Tan, 1999: 66). Aleviten setzen sich aus unterschiedlichen ethnischen Gruppen zusammen. So gibt es sowohl Kurden/innen als auch Türken/innen, die sich zum Alevitentum bekennen. „Alevit“ bedeutet zunächst jede Person, die den Schwiegersohn des Propheten Muhammed, den vierten Kalifen Ali und seine Familie verehrt, und diese als die rechtmäßigen Nachfolger Muhammeds ansieht.“ (Stimme der Aleviten, 1994: 7) Ob das Alevitentum aus dem Islam hervorgegangen ist oder nicht, darüber gibt es geteilte Meinungen (vgl. Tan, 1999: 67). Fest steht, dass sich die heutige Form des Alevitentums im 12. bis zum 16. Jahrhundert herausbildete und durch die besondere Lage in Anatolien (d.h. Mischung verschiedener Ethnien und Religionen) geprägt wurde. „Der Glaube der Aleviten in Anatolien enthält u.a. altiranische, altanatolische (darunter christliche), vor allem aber schiitisch-islamische und schamanistische Elemente.“ (Stimme der Aleviten, 1994: 7) Die Religion gilt für ihre Anhänger/innen als Lebensphilosophie.

Von den Sunniten unterscheiden sich die Aleviten in vielerlei Hinsicht:

- sie kennen keine Moscheen und benutzen diese auch nicht zum Gebet;
- Gottesdienste finden in Privathäusern statt;
- Männer und Frauen beten gemeinsam;
- das Gebet erfolgt nicht in Richtung Mekka, vielmehr sitzen sich die Gläubigen gegenüber, weil sie im Gegenüber Gott erkennen, da Gott die Menschen nach seinem Antlitz geschaffen hat (vgl. Karakaşoğlu, 1994: 34);
- die Gebete erfolgen auf Türkisch und nicht auf Arabisch;
- vor dem Gebet müssen alle Streitigkeiten geschlichtet worden sein;
- es gibt kein Alkoholverbot;
- die Tochter Mohammeds und Ehefrau Alis wird als „göttliche Vollendung der weiblichen Gestalt“ angesehen (Väth, 1993: 215);
- sie müssen nicht die rituellen Waschungen durchführen;
- sie lehnen die Scharia, das islamische Gesetz der Orthodoxie, ab;
- sie fasten nicht im Monat Ramadan, sondern im Monat Muharrem;
- Judentum, Christentum und Islam gelten als gleichwertige Überlieferungen;
- die Lehre wird mündlich überliefert.

(vgl. hierzu: Die Stimme der Aleviten, 1994: 7ff.; Karakaşoğlu, 1994: 33f.; Tan, 1999: 66ff.; Väh, 1993: 215f.)

Aufgrund der beschriebenen Unterschiede wurden die Aleviten in der Vergangenheit häufig bekämpft und diskriminiert. Vorwürfe der Promiskuität⁷² und des Ketzertums führten immer wieder zu Übergriffen. Die Aleviten wurden als Sekte definiert und fielen dadurch unter das Sektenverbot. Die Diskriminierung der Aleviten erfolgt auf vielschichtige Weise:

- alevitische Kurden/innen werden vom Staat und national gesinnten Türken/innen in jüngerer Zeit pauschal als Kommunisten/innen gebrandmarkt;
- alevitische Kurden/innen werden von sunnitischen Kurden/innen diskriminiert;
- alevitische Kurden/innen gemeinsam mit alevitische Türken/innen werden vom national orientierten Teil der Gesellschaft als Kommunisten/innen und „antitürkische Sozialrevolutionäre“ bezeichnet (vgl. Tan, 1999: 71);
- von sunnitischen Türken/innen werden sowohl die alevitischen Kurden/innen als auch Türken/innen als Angehörige einer Sekte diskreditiert (vgl. ebd.: 70ff.).

„Die zufällige Ähnlichkeit der Anfangsbuchstaben dreier substantieller Minderheiten nämlich ‚Kurden‘, ‚Kızılbaş‘⁷³ und ‚Kommunisten‘ führte zu dem Begriff ‚drei K‘ als Inbegriff der Bedrohung für den Staat.“ (Stimme der Aleviten, 1994: 13; vgl. auch Tan, 1999: 71)

Es soll an dieser Stelle nicht darüber diskutiert werden, inwiefern eine ethnische und eine religiöse Gruppe in einem Zug mit einer politischen Gruppe als Minderheit bezeichnet werden kann, vielmehr geht es hier darum, festzustellen, dass auf die Aleviten/innen in der Türkei von unterschiedlichen Seiten und aus unterschiedlichen Beweggründen heraus Druck ausgeübt wird.

Gerade in dieser (ethnischen) Zusammensetzung der Aleviten/innen liegt jedoch auch ein großes Potential und ihre „Trumpfkarte“, denn seit den 1980er Jahren suchen die verschiedenen gesellschaftlichen Akteure (Politiker, religiöse Gruppen) verstärkt, das brachliegende Potential speziell alevitischer Stimmen für ihre jeweilige Sache zu gewinnen. Innerhalb der Aleviten/innen, sowohl in der Türkei als auch in

72 Die Aleviten werden manchmal auch als „Kerzenlöscher“ bezeichnet. Dieses Bild lässt sich darauf zurückführen, dass die Gebetsriten der Aleviten/innen auch aufgrund der Verfolgung im Verborgenen und häufig auch Nachts stattfanden. Die Tatsache, dass Männer und Frauen gemeinsam beteten, tranken und tanzten, gab den Gerüchten sexueller Zügellosigkeit noch zusätzliche Nahrung.

73 „Kızılbaş“ ist eine gängige diskriminierende Bezeichnung für Aleviten in der Türkei (obwohl sie sich selbst auch so bezeichnen) in Anlehnung an die Safeviden im Irak des 16. Jahrhunderts, die sich Kızılbaş genannt haben (vgl. Stimme der Aleviten, 1994: 9).

Deutschland, wo sie ihre Zahl mit 500.000 bis 600.000 beziffern, hat eine rege Renaissance des alevitischen Kulturgutes, der Philosophie und Lebensweise stattgefunden. In der Türkei treten die Aleviten/innen immer selbstbewusster in der Öffentlichkeit auf und werden mehr und mehr umworben.

In Deutschland und in Europa gibt es zwei Vereinigungen, die AABF (Avrupa Alevi Birlikleri Federasyonu)⁷⁴ und die HBVD (Hacı Bektaş⁷⁵ Veli Dernekleri). Vergleichbar mit sunnitischen Organisationen erfolgt auch innerhalb der Aleviten/innen eine rege Diskussion über den zukünftig einzuschlagenden „Kurs“. Es lässt sich die Tendenz einer Abspaltung von der „Mutterorganisationen“ in der Türkei erkennen (vgl. Tan, 1999: 82).

Ethnische Gruppen in der Türkei – eine Auswahl, orientiert an den thematisierten Ethnizitäten der Interviewpartner

Die Türkei als Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, auch wenn diese nur noch einen Bruchteil seiner ursprünglichen geographischen Größe bewahrt hat, ist, wie bereits mehrfach betont, ein ethnischer und religiöser Vielvölkerstaat. Es handelt sich hierbei

- um ethnische Gruppen, die entweder im Rahmen der Eroberungen der Osmanen dem Reich einverleibt wurden, oder
- um Gemeinschaften, die der Siedlungspolitik der Sultane gemäß, umgesiedelt wurden, oder
- um Populationen, die bereits vor der Eroberung durch die Osmanen im Gebiet der heutigen Türkei ansässig waren, oder
- um ethnisch-religiöse Gruppen, die auf spezielle Einladung der Sultane im Osmanischen Reich aufgenommen wurden.⁷⁶

74 Alevitischer Dachverband in Europa, dem allein in Deutschland 73 Vereine zugehörig sind. (vgl. Tan, 1999: 65)

75 „Die Bektaschije ist eine stark heterodoxe Bruderschaft, die im wesentlichen auf den selben Wurzeln wie das Alevitentum zurückgehen, jedoch in das Zentrum ihrer Glaubenspraxis einen halblegendären anatolischen Heiligen, Hacı Bektaş, stellt [...]“ (Karakaşoğlu, 1994: 111)

76 Ein wenig bekannter Fakt ist die Aufnahme jüdischer Flüchtlinge durch Beyazıt II nach deren Vertreibung aus Spanien und Portugal. Die Aufnahme jüdischer Flüchtlinge setzte sich auch im zweiten Weltkrieg fort, als die Türkei Tausende von verfolgten Juden/Jüdinnen aus Deutschland aufnahm. Es gibt keine genauen Angaben über die Zahlen der Juden/Jüdinnen, die die Türkei als Erstfluchtland gewählt haben. Nach Schätzungen belaufen sich die Zahlen auf etwa 100.000 Menschen (vgl. Kili. zit. n. Kirişçi, 1994: 4; vgl. auch die Arbeit von Shaw (1993) zur Rolle der Türkei während des Holocausts). Die guten Beziehungen zwischen der heutigen Türkei und Israel (im Gegensatz zu der gespannten politischen Situation zwischen Israel und Staaten der islamischen Welt) lassen sich u.a. aus diesen historischen Begebenheiten erklären. Leider gibt es nur sehr wenig auf Deutsch zugängliche Literatur zum Thema Juden/Jüdinnen im Osmanischen

Völkerwanderungen großen Ausmaßes fanden gerade auch nach kriegesischen Auseinandersetzungen, hauptsächlich gegen Ende des Osmanischen Reiches statt, als Hunderttausende auf dem Gebiet des Osmanischen Reiches Schutz vor Verfolgung und Vertreibung suchten. Mit der Abspaltung der Balkanländer vom Osmanischen Reich flohen bis zu 1,4 Millionen Menschen türkischer Abstammung in die heutige Türkei. Im Rahmen der kriegesischen Auseinandersetzungen mit Russland zwischen 1859 und 1922 gehen die Schätzungen dahin, dass etwa vier Millionen Kaukasier/innen und Tataren/innen mit ihren Familien auf osmanischem Gebiet Schutz vor Verfolgung suchten (vgl. Kirişçi, 1994: 2ff.).⁷⁷ In den Jahren 1923 bis 1945 kamen weitere 840.000 Flüchtlinge aus Bulgarien, Griechenland („Bevölkerungsaustausch“), Rumänien und Jugoslawien in die Türkei (vgl. Geray zit. n. Kirişçi, 1994: 2). Die Gemeinsamkeit all dieser Einwanderungen liegt darin, dass sich die Flüchtlinge auf eine gemeinsame ethnische Herkunft und/oder Religion berufen.

Die Türkei, als Nachfolgerstaat des Osmanischen Reiches, sieht sich als „Heimat“, als „Heimstätte“ für die Menschen, die in den ehemaligen Gebieten des Osmanischen Reiches leben und dort heute aufgrund ihrer Sprache und/oder Religion diskriminiert werden.⁷⁸ Dieses Konstrukt ist dem deutschen nicht unähnlich. Auch Deutschland begreift sich als die (kulturelle) Heimat der Aussiedler/innen. Ähnlich wie Deutschland vermeidet es auch die Türkei von diesen Menschen als „Flüchtlingen“ zu reden. In Deutschland wird der Term „Aussiedler/innen“ verwendet, in der

Reich und der Türkei. Bekanntter und aufgearbeiteter ist das Thema im englischsprachigen (vgl. Shaw, 1991) und türkischsprachigen Raum (vgl. Galanti, 1995; Güler, 1993).

⁷⁷ Neben Dr. Kirişçi von der Boğaziçi Universität Istanbul, der sich speziell mit historischer und aktueller Migration beschäftigt und sich gerade auch mit der rechtlichen Situation von Migranten/innen in der Türkei auseinandersetzt, hat sich Ahmed İcduygu von der Hacettepe Universität in Ankara vor allem auf die heutige Situation illegaler Einwanderer/innen (Transit Migration) in der Türkei spezialisiert. Zur aktuellen Situation von Ausländern/innen und Flüchtlingen in der Türkei seien auch die regelmäßigen Publikationen von ASAM (Association for Solidarity with Asylum Seekers and Migrants) in Ankara empfohlen.

⁷⁸ Die Aufnahme dieser Menschen ist durch zahlreiche Gesetze geregelt. Das Niederlassungsgesetz Nr. 2510 regelt die Einwanderung von Menschen türkischer Ethnie und türkischer Kultur. Die türkischen Regierungen sehen eine besondere moralische Verpflichtung gegenüber Personen türkischer Ethnie und/oder islamischer Religion, die in den Bereichen des ehemaligen Osmanischen Reiches siedeln. Dieses Gesetz kennt zwei Klassen von Einwanderern/innen. Die erste Gruppe sind „Migranten ohne festgelegten Wohnsitz (serbest göçmen)“ (Gesetz Nr. 1306), die mit eigenen Ressourcen in der Türkei leben und daher keiner räumlichen Beschränkung unterworfen sind. Die zweite Gruppe umfasst „Migranten mit festem Wohnsitz (iskanlı göçmen)“ (Gesetz Nr. 2641), die finanzielle und materielle Eingliederungshilfe seitens des türkischen Staates erhalten und sich ihren Wohnsitz nicht frei wählen können. Unter diese Gesetze fielen Einwanderer/innen türkischen Ursprungs aus Afghanistan (1982), aus Bulgarien (1989), sowie aus Kaukasusstaaten und aus Zentralasien.

Türkei das Wort „soydaş“ (Volksgenosse).⁷⁹ Anders als in Deutschland, wo Kriterien festgelegt wurden, wer nun genau deutscher Abstammung ist, gibt es in der Türkei keine klaren Definitionen. Das Niederlassungsrecht Nr. 2510 regelt, wer sich in der Türkei als „ethnischer Türke“ niederlassen darf:

„According to this law, only those who are of Turkish ethnic descent and of Turkish culture are entitled to migrate, settle and receive Turkish citizenship. There are no clear criteria defining Turkish ethnicity and culture. Instead, it is the Council of Ministers that is empowered to decide which groups abroad qualify as belonging to Turkish community and culture (Kirişçi, 1994: 15). „

Dies traf zum letzten Mal auf die Gruppe der aus Bulgarien vertriebenen Türken/innen zu, von denen etwa 360.000 Menschen zwischen 1989 und 1990 in die Türkei flohen (vgl. hierzu: Scott, 1991).

Die Betonung der gemeinsamen türkischen Ethnizität verbunden mit der Doktrin des türkischen Staates, die auf der Gleichsetzung zwischen Staatsbürger- und Türkentum aufbaut, bedeutet für Minderheiten, dass sie sich besser dem türkischen „Mainstream“ anpassen, als ihre eigene Identität, die sich in Jahrhunderten außerhalb des „Mutterlandes“ und unter Einfluss der Gesellschaften, in denen sie lebten, entwickelt hat, offensiv nach außen zu tragen. Diese Unterschiede sind dennoch vorhanden und erleben, wie bereits weiter oben ausgeführt, derzeit ein „ethnic revival“. Auch in den Interviews berufen sich die Männer teilweise auf ihre unterschiedliche ethnische Herkunft, die zwar für alle unter die große Gruppe der „Türken“ fällt, jedoch durchaus differenziert gesehen und zur Erklärung bestimmter Handlungsweisen und Ansichten erläuternd herangezogen wird. Im Folgenden werde ich die Gruppen kurz veranschaulichen, die in den Interviews thematisiert wurden. Eingedenk der Tatsache, dass Andrews (1992) in seiner Arbeit über ethnische Gruppen in der Türkei 47 unterschiedliche Ethnien beschrieben hat, stellt das Folgende nur einen, in direktem Zusammenhang mit den empirischen Daten stehenden, kleinen Ausschnitt aus der vielfältigen ethnischen Landkarte der Türkei dar. Dabei

79 Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Türkei mit der Verwendung des Begriffs „Flüchtling“ sehr vorsichtig umgeht, und ein Flüchtling im Sinne der Türkei lediglich die Person sein kann, die aus einem europäischen Land kommt. Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention mit einer geographischen Einschränkung ratifiziert. Diese geographische Beschränkung gilt auch heute noch: „In practice, this has meant that Turkey allowed the right to asylum and granted de jure refugee status only to individuals fleeing from communist persecution in Eastern Europe and the Soviet Union.“ (Kirişçi, 1994: 8) Flüchtlinge im Sinne von der Türkei ratifizierten Genfer Flüchtlingskonvention sind auch nur berechtigt, für die Dauer ihres Anerkennungsverfahrens (was in der Regel vom UNHCR in Ankara durchgeführt wird) in der Türkei zu bleiben. Danach erfolgt eine Umverteilung in Drittländer. Die Türkei, die sich als „türkisch“ und nicht etwa als multikulturell bezeichnet, wie es noch das Osmanische Reich gewesen ist, möchte eine dauerhafte Ansiedlung von Nicht-Türken/innen verhindern.

ist zu berücksichtigen, dass es generell schwierig ist, verlässliche Daten über ethnische Minderheiten in der Türkei zu erhalten. Türkische Gesetze garantieren nur Nicht-Muslimen den Status einer ethnischen Minderheit. Bis 1965 wurde in Volksbefragungen noch nach der Muttersprache gefragt, was einen Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit gab. Dies wird seit 35 Jahren nicht mehr getan, so dass die vorhandenen Daten veraltet sind. Es wird in diesem Kapitel jedoch nicht um die Abgleichung von Zahlen gehen, sondern um die Tatsache, dass es in der Türkei ethnische Minderheiten gibt, und dass die Selbstdefinition als Teil einer ethnischen Minderheit in den erhobenen Interviews (unterschiedlich stark) thematisiert wurde.

Die Abchasen

Die Abchasen gehören, wie die Adigeer, Ubychen und die Kabardiner, zu den tscherkessischen Zuwanderergruppen aus dem nördlichen Kaukasus. Die Selbstbezeichnung all dieser verschiedenen Gruppen lautet „Tscherkesen“ (Çerkes), nach dem russischen Wort für Kaukasier. In Folge der russischen Eroberungen flohen zwischen 1859 und 1881 etwa zwei Millionen Nordkaukasier/innen ins Osmanische Reich, eine weitere halbe Million folgte zwischen 1881 und 1914 (vgl. Wesseling, 1996: 4). Die Flucht- und Lebensbedingungen waren extrem schlecht und Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 20 % der Flüchtlinge an Unterernährung und Krankheiten starben. Der Sultan missbrauchte die Neuankömmlinge für seine geplante Siedlungspolitik. So siedelte er sie dort an, wo Muslime in der Minderheit waren oder wo Unruhen ausgebrochen waren. Das Verhältnis zwischen türkischen und abchasischen Familien durfte 4:1 nicht überschreiten. Die Nachkommen jener Flüchtlinge leben auch heute noch in der gesamten Türkei verstreut, es sind jedoch Siedlungsschwerpunkte in „Westanatolien (Adarpazarı, Bolu, Eskişehir, Balıkesir), in der Schwarzmeerregion (Samsun, Tokat, Amasya) in Mittelanatolien (Corum, Yozgat, Sivas und Kayseri) und Südanatolien (Adana, Maraş)“ (Aydın, 1997: 92) auszumachen. Mit Ausnahme der Osseten und der Abchasen, die in ihrem Herkunftsland Christen waren, gehören die Nordkaukasier/innen dem Islam an. In der Türkei gehören auch die Abchasen zu den Muslimen⁸⁰ (vgl. Wesseling, 1996: 4). Die Gruppen, die aus dem Nordkaukasus kommen, haben sich bereits noch in der spätsamanischen Periode in Vereinen organisiert, die insbesondere auch die Verbreitung der Sprache zum Ziel hatten. Nach der Republikgründung und der damit einhergehenden „Turkisierung“ des Landes, u.a. auch durch die Ansiedlung von Zuwande-

80 Nach dem Zerfall der Sowjetunion und der sich nun ergebenden Reisemöglichkeit war es für die türkischen Abchasen möglich, nun auch die „Urheimat“ kennenzulernen. Nicht wenige der türkisch-islamischen Abchasen waren von der Tatsache überrascht, dass die Abchasen in dieser „Urheimat“ Christen sind. Dazu Wesseling: „It came as a shock to members of the diaspora to find out in the late 1980s that the Abkhaz in the homeland were Christian Orthodox (Wesseling, 1996: 4).“

ern/innen aus dem Balkan in bestehende tscherkesische Dörfer, wurde die Tätigkeit der Vereine eingestellt. Seit den 1950er Jahren bis zum Militärputsch von 1980 entstanden erneut Vereine, die teilweise über 14 Zeitungen herausbrachten. Der Versuch, die Vereine unter der Dachorganisation „Kaukasischer Kulturverein“ zusammenzuführen, endete 1977 mit einem nie geklärten Anschlag auf die Räumlichkeiten des Vereins in Ankara (vgl. ebd.: 94f.). Ende der 1980er Jahre, einhergehend mit der Auflösung der Sowjetunion, kam es zu einer Renaissance kaukasischer Identität und zur Diskussion innerhalb der Gruppen (und hierbei vor allem unter den jungen Leuten), ob eine kollektive Auswanderung in die „Urheimat“ stattfinden sollte. Diese kollektive Auswanderung ist, bis auf einige hundert, vornehmlich junge Männer, ausgeblieben. Allerdings kam es in den späten 1980ern und 1990ern erneut zu einer regen Vereinstätigkeit. 1993 wurde der Dachverband, Kafkas Derneği, gegründet, dem ein Großteil der kaukasischen Vereine angehört. Eine der Hauptaufgaben der Vereine ist es, in der Türkei auf die gewaltsamen Konflikte im Kaukasus hinzuweisen und Hilfslieferungen zu koordinieren. Nach Aydın fungieren die Vereine der Nordkaukasier/innen als politische „Pressure Group“ in der türkischen Politik (vgl. Aydın, 1997: 97). Einen starken Einfluss auf die „Re-ethnisierung“ der Kaukasier/innen hatte, nach Wesseling, der Tod des letzten ulybichisch Sprechenden, Tefik Esenc, der im Oktober 1992 in der Türkei starb. Mit ihm war die Gruppe der Ubychen, die auch mit den Abchasen ins Land geflohen waren, ausgestorben. Dies führte zu einer Rückbesinnung „on the North Caucasians reviving memories of the 19th century genocide and strengthening the consequent desire for political independence.“ (Wesseling, 1996: 5) Ein zweites Element, das die verschiedenen kaukasischen Gruppen einigte und ein Zusammengehörigkeitsgefühl produzierte, waren die Kriege in Abchasien und Tschetschenien.

Es handelt sich bei den Kaukasier/innen demnach um ethnische Gruppen, die sich ihrer Unterschiede gegenüber der türkischen Bevölkerung bewusst sind und die diese Unterschiede, sowohl sprachlicher und kultureller Art, auch pflegen. Gleichwohl sind diese Gruppen in die türkische Gesellschaft integriert und sind keinen Diskriminierungen ausgesetzt. Die Endogamierate ist jedoch hoch. Die kollektive Erfahrung der Diaspora ist, auch nach über 100 Jahren Ansässigkeit im Osmanischen Reich und der Türkei, im Bewusstsein der Menschen verankert und jederzeit aktivierbar, wie die Diskussion um die Rückkehr in die „Urheimat“ zeigt. Die gleiche Diskussion und der ausbleibende Exodus erklären jedoch genauso deutlich, dass die „Tscherkesen“ in die türkische Gesellschaft längst integriert sind.

Die Lasen

Die Lasen gehören zur angestammten Bevölkerung des Nordostens der Schwarzmeerküste (vor allem in den Gebieten Rize und Artvin). Ähnlich der Bezeichnung „Çerkes“ für die große Gruppe der Nordkaukasier/innen, umfasst der Begriff „La-

se“ eigentlich alle Bewohner/innen der Schwarzmeerregion. Die „eentlichen“ Lasen ziehen die Selbstbezeichnung „Mohti“ bzw. „Mohti-Lasen“ vor. Obgleich die Siedlungsschwerpunkte auch heute noch in Rize und Artvin liegen, begann bereits gegen Ende des Osmanischen Reiches und im Zuge der russischen Okkupation (1877-1878) die Auswanderung eines Teils der Lasen/innen nach Westanatolien mit Siedlungsschwerpunkten in den Provinzen Bursa, Adapazarı, İzmit, Bolu, Kocaeli und Sakarya (vgl. Aydın, 1997: 97).

Ihre Sprache gehört der südkaukasischen Gruppe an und ist mit dem Georgischen verwandt. Wie auch die Kurden/innen und die diversen nordkaukasischen Gruppen lernen die Kinder die Sprache nicht in der Schule (vgl. Benninghaus in Andrews, 1992: 311). In den westanatolischen Provinzen geht der Gebrauch der Sprache langsam verloren, während die Zweisprachigkeit in den nördlichen Siedlungsgebieten nach wie vor groß ist. Um die Sprache zu erhalten und die Kultur und Tradition zu vermitteln, wurde Anfang der 1980er Jahre erstmalig ein auf lateinischen Buchstaben aufbauendes Alphabet entwickelt und 1993 erstmals eine Zeitung herausgegeben, die auch Artikel auf Lasisch enthielt (vgl. Aydın, 1997: 98).⁸¹

Das von Aydın festgestellte „ethnic revival“ unterschiedlicher Gruppen in der Türkei bezieht sich auch auf die Gruppen der Lasen/innen. Im Dezember 1996 wurde in İzmit die „Sima-Stiftung zur Unterstützung der Bewohner der östlichen Mittelmeerküste“ (Simo Doğu Karadenizler Hizmet Vakfı) gegründet, über deren Aktivitäten noch nicht viel bekannt ist. Dem Ansinnen, einen Radiosender in lasischer Sprache aufzubauen, wurde jedoch von staatlicher Seite nicht stattgegeben (vgl. ebd.: 99). Die Lasen/innen verfolgen in erster Linie kulturelle und sprachliche Ziele und streben keinen Aufbau eines eigenen Staates an.

Den Lasen/innen eilt in der Türkei der gleiche Ruf voraus wie in Deutschland den Ostfriesen/innen, oder in Frankreich und den Niederlanden den Belgiern/innen.

Sowohl die Lasen/innen als auch die Kurden/innen sind autochthone, nicht zugewanderte Minderheiten. Ihre Situation unterscheidet sich jedoch erheblich voneinander. Der Hauptunterschied liegt darin, dass Teile der kurdischen Bevölkerung nicht nur eine kulturelle, sondern auch eine territoriale Eigenständigkeit anstreben, und dadurch an einem der Grundpfeiler der türkischen Republik, nämlich der territorialen Integrität, rütteln. Die türkischen Regierungen versuchen solche Bewegungen mit aller, d.h. auch militärischer, Macht zu verhindern.

81 Die erste Ausgabe der Zeitung wurde beschlagnahmt und dem Herausgeber „separatistische Propaganda“ vorgeworfen. Er wurde 1994 von diesem Vorwurf freigesprochen. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten musste die Zeitung ihr Erscheinen jedoch einstellen. Für 1997 war jedoch die Publikation einer anderen lasischen Zeitung geplant (vgl. Aydın, 1997: 98).

Die Kurden/innen

Die Kurden/innen sind die ethnische Gruppe aus der Türkei, über die in der deutschen Öffentlichkeit die meisten Informationen vorhanden sind. Autobahnblockaden Mitte der 1990er Jahre, der Massenexodus kurdischer Flüchtlinge nach Italien 1997, die Inhaftierung und Verurteilung Abdullah Öcalans, dem Chef der PKK im Jahr 2000, und schließlich die Diskussion um deutsche Panzerlieferungen in die Türkei haben in der Öffentlichkeit die Sensibilität für die Kurden/innen in der Türkei und in Deutschland geschärft. Mit 25 bis 30 Millionen Menschen zählen die Kurden/innen heute zu den größten Völkern weltweit ohne einen eigenen Staat.

Nach dem ersten Weltkrieg wurden ihre traditionellen Siedlungsgebiete zwischen der Türkei, dem Iran, dem Irak, Syrien und der Sowjetunion aufgeteilt. Die Mehrheit lebt heute in der Türkei. Der Vertrag von Lausanne, in dem auch die Rechte der religiösen Minderheiten definiert werden, gesteht in Art. 39 Abs. 5 allen türkischen Staatsangehörigen, unabhängig von ihrer Religion, den beliebigen Gebrauch einer Sprache zu. Dieser Artikel war gerade auch unter Berücksichtigung der Situation der Kurden/innen von den Alliierten in das Vertragswerk aufgenommen worden. Dies entspricht jedoch nicht der gegenwärtigen Praxis in der Türkei: „In der Praxis gilt also eine dem Wortlaut nicht entsprechende, sich für alle Bestimmungen eng auf die nichtmuslimischen Minderheiten beschränkende Auslegung der Art. 37ff. des Lausanner Vertrages.“ (Rumpf, 1993: 206f.) Anders als es der einheitliche Gebrauch des Wortes „Kurde/in“ vermuten lässt, sind die Kurden/innen in sich sprachlich und religiös differenziert. Sie unterscheiden sich in die beiden Hauptsprachgruppen Kurmanci und Zaza. Diese Sprachen sind indo-germanischen Ursprungs, während das Türkische den altaischen Sprachen zugerechnet wird. Religiös setzen sie sich aus sunnitischen Muslimen (mehrheitlich), Aleviten und Yeziden zusammen. Eine verschwindende Minderheit gehört dem christlichen und auch dem jüdischen Glauben an (vgl. Aydın, 1997: 80). Im Gegensatz zu den Nordkaukasiern/innen handelt es sich bei den Kurden/innen nicht um eine Gruppe, die nach kriegesischen Auseinandersetzungen eingewandert ist, vielmehr sind sie seit Jahrhunderten in ihren traditionellen Siedlungsgebieten ansässig. Ein Großteil der Kurden/innen lebt jedoch außerhalb dieser Siedlungsgebiete in den Westteilen des Landes. Zum einen hat der seit Mitte der 1980er Jahre andauernde bürgerkriegsähnliche Zustand zwischen dem türkischen Militär und der Arbeiterpartei Kurdistans, der PKK, zur Zerstörung ganzer Dörfer und zum Exodus der Bevölkerung geführt. Schon im ersten Weltkrieg und nach Beginn der russischen Invasion sollen etwa 700.000 Kurden/innen nach Zentral- und Mittelanatolien umgesiedelt worden seien (vgl. Andrews, 1992: 154). Kurden/innen sind heute über die gesamte Türkei verstreut mit traditionellen Siedlungsschwerpunkten in den Provinzen Bingöl, Tunceli, Erzincan, Sivas, Yozgat, Elazığ, Malatya, Kahramanmaraş, Kayseri und Corum für die alevitischen Kurden/innen und die Provinzen Hakkari, Van, Agri, Siirt, Bitlis, Mus, Diyarbakir

und die Provinzen Hakkari, Van, Agri, Siirt, Bitlis, Mus, Diyarbakir und Urfa für die sunnitischen Kurden/innen (vgl. Andrews, 1992: 154).

Die Wurzeln des angespannten Verhältnisses zwischen den Repräsentanten/innen des türkischen Staates und den Kurden/innen liegen in der Nationalisierungs- und Turkisierungspolitik nach der Republikgründung. Staatsbürgertum und ethnische Zugehörigkeit als Türke/in wurde nun erstmals gleichgesetzt.⁸² Noch im Frühjahr 1920 hatte Atatürk in einer Rede vor der Nationalversammlung die verschiedenen ethnischen Gruppen, deren Existenz zu diesem Zeitpunkt noch nicht geleugnet wurde, beschworen, gemeinsam für die Befreiung des Landes zu kämpfen. „Die Einheit, welche herzustellen man entschlossen sei, sei keine nur türkische, tscherkessische oder kurdische, sondern eine alle ethnischen Elemente umfassende islamische Einheit.“⁸³ (Adanır, 1995: 27) Im Vertrag von Sèvres von 1920 war den Kurden/innen neben den Armeniern/innen ein eigenständiger Staat zugesprochen worden. Der endgültige Friedensvertrag von Lausanne sah diese Möglichkeit nicht mehr vor. Viele Kurden/innen fühlten sich von den Alliierten und von Atatürk im Stich gelassen und hintergangen. Es kam seit Mitte der 1920er Jahre zu Aufständen, die allesamt blutig niedergeschlagen wurden.

Jeder Versuch der Kurden/innen, territoriale oder auch nur kulturelle Autonomie zu verlangen oder das Recht auf die eigene Sprache einzuklagen und die Möglichkeit zu erhalten, in den kurdischen Sprachen publizieren zu können, wurde als Angriff auf die Integrität des türkischen Staates bewertet und hart bekämpft. Hinzu kommt, dass der Osten des Landes ökonomisch weit weniger entwickelt ist als die Westteile der Republik und das wirtschaftliche Ungleichgewicht viel zur Unzufriedenheit beiträgt. Um Ruhe in den südöstlichen Provinzen zu schaffen, verhängte der türkische Staat Mitte der 1980er Jahre den Ausnahmezustand über weite Teil der von Kurden/innen bewohnten Gebieten und führte 1985 das System der Dorfschützen ein. Ursprünglich sollten die Dorfschützen die Bevölkerung vor den Angriffen der PKK schützen, wurden jedoch von diesen als Verräter und Kollaborateure des türkischen Staates identifiziert und selbst zur Zielscheibe der Angriffe von PKK-Milizen, andererseits nutzten einige Dorfschützen ihre (bewaffnete) Stellung und entwickelten sich zu regionalen Machtfaktoren (vgl. Aydın, 1997: 82).

82 Die Ausnahme bilden die religiösen Minderheiten, die auch als Christen/innen oder Juden/Jüdinnen türkische Staatsbürger/innen werden konnte.

83 Hier zeichnete sich bereits ab, dass die Religion eines der konstituierenden Elemente der neu zu schaffenden nationalen Einheit sein würde.

Die Migration nach Deutschland, nicht zuletzt auch durch die schlechte wirtschaftliche Lage im Südostteil des Landes bedingt, führte zur Einwanderung großer kurdischer Gruppen. In der Anfangsphase der Migration wurden diese als „Türken/innen“ wahrgenommen. Im Laufe der Zeit, parallel zu den politischen Entwicklungen und zunehmenden Repressionen in der Türkei, thematisierten die Kurden/innen ihre ethnische Identität auch für die deutsche Öffentlichkeit erkennbar. Es ist in der türkischen/kurdischen/europäischen Öffentlichkeit umstritten, ob es erst die Stimmen der Migranten/innen aus Europa waren, die zu einer Verschärfung der Situation in der Türkei geführt haben, oder ob die Kurden/innen in Europa lediglich auf die Situation in der Türkei reagierten. Durch zahlreiche Aktionen (öffentliche Newrozfeiern, Autobahnblockaden, Anschläge auf türkische Einrichtungen, Selbstverbrennungen, Demonstrationen, Petitionen, Ausrufung eines kurdischen Exilparlamentes etc.) haben Teile der Minderheit der Kurden/innen in Deutschland und Europa auf ihre rechtliche, soziale, politische und kulturelle Lage aufmerksam gemacht.

Die gegenwärtige Situation der Kurden/innen stellt sich sehr widersprüchlich dar. Die PKK ist nach der Festnahme und Verurteilung ihres Anführers Abdullah Öcalan derzeit nicht in der Öffentlichkeit aktiv. Der Ausnahmezustand in den östlichen Provinzen ist bisher nicht aufgehoben und mittlerweile ist eine ganze Generation unter den Bedingungen des Kriegsrechts aufgewachsen. Über das Vorhandensein von Kurden/innen wird mittlerweile in der türkischen Öffentlichkeit diskutiert, die These von den Bergtürken und der Sonnensprache gehören der Vergangenheit an.⁸⁴ Gemäßigte Kurden/innen⁸⁵ versuchen immer wieder Parteien zu gründen, die jedoch regelmäßig unter das Verbot der Gründung ethnischer Parteien fallen und dem Vorwurf des Separatismus ausgesetzt sind. 1997 wurde die „Demokratische Massen-Partei“ (Demokratik Kitle-Partisi) gegründet, die sich nicht ausschließlich als ethnisch definiert, die jedoch dafür eintritt, dass die Staatsbürgerschaft nicht allein ethnisch türkisch begründet sein dürfte, und die die Anerkennung der kurdischen Realität fordert (vgl. Aydın, 1997: 85). Gleichzeitig wird auch in Regierungskreisen angeregt, kurdischsprachige Fernsehsendungen auszustrahlen. Mittlerweile haben sich auch zahlreiche ethnische Selbstorganisationen gegründet, die die Erforschung der kurdischen Kultur, Sprache und Geschichte zum Inhalt haben. Obwohl die rechtliche Situation all dieser Einrichtungen als unsicher gilt, ist es doch als Fortschritt zu bewerten, dass sie überhaupt möglich geworden sind.

84 Um die ethnische Gleichheit aller Bewohner/innen der Türkei zu bewahren, wurden die Kurden/innen kurzerhand als in den Bergen lebenden Türken/innen, eben als Bergtürken benannt. Ihre Sprache wurde als ein Dialekt des Türkischen definiert und als Sonnensprache bezeichnet. Beide Theorien waren wissenschaftlich nicht haltbar und erwiesen sich schlicht als falsch.

85 Kurden/innen, die nicht der PKK angehören.

Für die interviewten Männer der Studie bedeuten diese Zusammenhänge Folgendes:

- sie haben die Türkei zu einer Zeit verlassen, als die „kurdische Frage“ in der Öffentlichkeit noch ein Tabuthema war;
- die Ausrufung des Ausnahmezustandes und die Zerstörung ganzer kurdischer Dörfer durch die türkische Armee kennen sie nur aus Erzählungen und höchstwahrscheinlich aus Besuchen;
- den Ethnisierungsprozess in der Türkei haben sie nicht miterlebt;
- in Deutschland werden sie plötzlich als Kurden wahrgenommen und eventuell pauschal als PKK Anhänger betrachtet, die Autobahnen besetzen, deutsche Polizisten angreifen etc. Das heißt, sie müssen sich möglicherweise für eine Parteipolitik rechtfertigen, die sie vielleicht gar nicht vertreten;
- durch die in Deutschland stattfindende Polarisierung könnte es zu einem Interessenskonflikt zwischen der eigenen kurdischen und türkischen Identität kommen, da sie in Deutschland, besonders zu Beginn der Migration, pauschal als Türken wahrgenommen wurden.

Zwischenbilanz

Das Kapitel über die ethnische und religiöse Vielfalt in der Türkei möchte, so skizzenhaft und selektiv (am empirischen Material orientiert) ausgewählt die Beispiele auch sind, verdeutlichen, dass die Türkei als Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches dessen multiethnisches und -religiöses Erbe angetreten hat. Auch wenn dies der offiziellen Staatsdoktrin widerspricht, die derzeit noch Türkentum mit Staatsbürgerschaft gleichsetzt, zeigen die Entwicklungen der Türkei in den letzten Jahren, dass es zu einer Renaissance ethnischer Identitäten gekommen ist. Die Vielfalt in der Türkei und auch der Drahtseilakt zwischen der eigenen ethnischen Zugehörigkeit und dem Wissen, dass „in der Türkei eben die Türken leben“ spiegelt sich auch in den Interviews wieder. Die Aussagen „ich bin Lase, Tescherkese oder Kurde“ waren in jedem Interview gefolgt von dem Satz „aber eigentlich bin ich Türkei“. Für das Selbstverständnis und zur Selbstdarstellung der Interviewpartner erweist sich die Beschreibung dieses Hintergrundes daher als von Bedeutung.

DATEN UND FAKTEN IN DEUTSCHLAND

Anwerbungsphasen, wirtschaftliche und soziale Integration

Der Anwerbevertrag zwischen Deutschland und der Türkei wurde am 31. Oktober 1961 abgeschlossen.⁸⁶ Sowohl die deutsche Seite als auch der türkische Vertragspartner gingen dabei von einem kurzfristigen (ein bis zwei Jahre dauernden) Arbeitsverhältnis aus. Dies hat sich jedoch für beide Parteien als unrentabel erwiesen. Die türkischen Arbeitskräfte konnten in der kurzen Zeit nicht die Gelder ansparen, die nötig waren, um sich in der Türkei eine neue, selbständige Existenz aufzubauen, und für die deutsche Seite war es unwirtschaftlich gerade angelernte Arbeiter schon wieder nach kurzer Zeit auszutauschen. So stellten sich beide Parteien auf einen längeren, wenn auch keineswegs dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik ein. Kammen im ersten Jahr des Anwerbevertrages 6.800 Türken/innen nach Deutschland, hatte sich die Zahl im nächsten Jahr bereits auf 15.300 türkische Arbeitnehmer/innen mehr als verdoppelt. Im Jahre 1973 befanden sich 910.500 Menschen aus der Türkei in Deutschland.

Wanderungsdaten

Die erste der beiden folgenden Tabellen zeigt die Entwicklung der Zuwandererzahlen bis zum Anwerbestopp 1973; die zweite Tabelle zeigt die Zahlen bis 1998.

Tabelle 1: Türkische Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Wachstumsquote von 1960 bis 1973

JAHR*	Anzahl der Türken	Wachstum in %
1960	2.700	-
1961	6.800	151,9
1962	15.300	125,0
1963	27.100	77,1
1964	85.200	214,4
1965	132.800	55,9
1966	161.000	21,2

86 Auf die Gründe für die Migration sowohl auf deutscher als auch auf türkischer Seite möchte ich hier nicht im Detail eingehen. Für Deutschland vgl. u.a. Herbert, 1986; Cohn-Bendit/Schmid, 1992; Bade, 1992. Für die Türkei vgl. u.a. Kleff, 1985; Zentrum für Türkeistudien 1994.

1967	172.400	7,1
1968	205.400	19,1
1969	322.400	57,0
1970	469.200	45,5
1971	652.800	39,1
1972	712.300	9,1
1973	910.500	27,8

Die Tabelle zeigt, dass die Anzahl der Türken/Türkinnen bis zum Anwerbestopp 1973 auf 910.500 angestiegen war.

Tabelle 2: Türkische Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Wachstumsquote von 1973 bis 1998

1974	910.500	-
1975	1.077.100	18,3
1976	1.079.300	0,2
1977	1.118.000	3,6
1978	1.165.100	4,2
1979	1.268.300	8,6
1980	1.462.400	15,3
1981	1.546.300	5,7
1982	1.580.700	2,2
1983	1.552.300	-1,8
1984	1.425.800	-8,1
1985	1.400.400	-1,8
1986	1.425.721	1,8
1987	1.481.369	3,9
1988	1.523.678	2,6
1989	1.612.632	5,8
1990	1.694.649	5,1
1991	1.779.586	5,0
1992	1.854.945	4,2
1993	1.918.395	3,4
1994	1.965.577	2,5
1995	2.014.311	2,5
1996	2.049.060	1,7

1997	2.107.426	2,8
1998	2.110.223	0,1

* Stichtag jeweils 31.12.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Hg.): verschiedene Jahrgänge;

Der Anwerbestopp von 1973 stellt eine Zäsur dar, die nicht nur darin bestand, dass ab diesem Zeitpunkt keine arbeitsmarktbezogene Einwanderung mehr möglich war, vielmehr änderte sich danach auch die Struktur auf dem Arbeitsmarkt erheblich. Das Ziel, die Anzahl der Ausländer/innen in Deutschland langfristig zu reduzieren, wurde mit dieser Maßnahme nicht erreicht. Zwar reduzierte sich die Anzahl der Erwerbstätigen, die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung stieg jedoch durch die nun in verstärktem Maße erfolgende Familienzusammenführung. Am Beispiel der türkischen Wohnbevölkerung verdeutlicht dies die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Türken/innen im Vergleich zur türkischen Wohnbevölkerung in ausgewählten Jahren

Jahr	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Türken/innen	Türkische Wohnbevölkerung	prozentualer Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Türken/innen an der türkischen Wohnbevölkerung	prozentualer Anteil der nicht-sozialversicherungspflichtig beschäftigten Türken/innen an der türkischen Wohnbevölkerung
1970	353.898	769.200	75,4 %	24,6 %
1975	522.699	1.077.100	48,5 %	51,5 %
1980	576.363	1.462.400	39,4 %	60,6 %
1992	631.837	1.854.945	34,1 %	65,9 %

Quellen: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsstatistik, Jahrgänge 1978 u. 1987, Sondernummer. Nürnberg, 5. Juli 1979, S.16f. u. 14. Juli 1988 ebd. Beschäftigungsstatistik, Nürnberg, 12. August 1983 und Arbeitsstatistik 1991 – Jahreszahlen, Sondernummer, Nürnberg, 31. Juli 1992, S.18, 19ff. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Berlin, 3.2.1994, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge, sowie eigene Berechnungen.

Während der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Türken/innen von 75,4 % 1970 auf 48,5 % 1975 zurückging, stieg im gleichen Zeitraum der Anteil der nicht beschäftigten Türken/innen von 24,6 % auf 51,5 % an.

Nach dem Anwerbestopp entwickelten sich die Zuzugszahlen bis auf zwei Ausnahmen stabil: Der Militärputsch von 1980 erhöhte die Zahl der Einreisenden erheblich. Die Jahre 1983 bis 1985 spiegelten die ausländerpolitische Situation wider. 1983 war das Gesetz zur Rückkehrförderung erlassen worden, das bis 1984 in Anspruch genommen werden musste. Dieses Gesetz galt für Arbeiter/innen aus Jugoslawien, der Türkei, Spanien, Portugal, Marokko, Tunesien und Korea und sprach den Rückkehrwilligen unter bestimmten Umständen eine einmalige Zahlung in Höhe von 10.500 DM plus 1.500 DM für jedes Kind zu. Für die Familien bedeutete die Inanspruchnahme dieses Gesetzes die Entscheidung für eine definitive Niederlassung im Heimatland, da eine Rückkehr nicht mehr möglich war.

Von den 14.500 Türken/innen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, wurden 12.000 Anträge positiv beschieden und es sind insgesamt 37.236 Personen in die Türkei zurückgekehrt (vgl. Mehrländer, 1986: 65). Allerdings hat auch die Rückkehr (und erneute Einreise) zu allen Zeiten der Migrationsgeschichte der Türken/innen stattgefunden, wie aus den Wanderungssalden deutlich wird.

Tabelle 4: Einwanderung und Auswanderung von Türken nach ausgewählten Jahren

Jahre	Einwanderung	Auswanderung	Bilanz
1973	249.670	87.094	+ 162.576
1980	212.254	70.583	+ 141.671
1981	84.052	70.905	+ 13.147
1982	42.713	86.852	- 44.139
1983	27.830	100.338	- 72.558
1984	34.114	213.469	- 179.335
1985	47.458	60.641	- 13.183
1986	62.161	51.934	+ 10.227
1990	83.604	35.114	+ 48.490

Quellen: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, 1994: 512; Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, März 1994: 98.

Dies bedeutet, dass, obwohl heute von einem dauerhaften Aufenthalt der türkischen Arbeitsmigranten/innen in Deutschland ausgegangen werden kann, ein Teil der Migranten/innen ihre Rückkehrabsichten verwirklicht hat. Auch bei der türkischen Population handelt es sich nicht um eine Bevölkerungsgruppe, die, einmal eingereist, beständig in der Bundesrepublik verblieben ist. Es ist eine sehr hohe Fluktuation festzustellen. Nauck hat in seinen Arbeiten nachgewiesen, dass diese insbesondere bei den ausländischen Frauen hoch ist:

„Zwischen 1961 und 1985 sind insgesamt 4.837.700 ausländische Frauen zugewandert und 2.825.000 abgewandert; bei einem Bestand von 1,8 Millionen Ausländerinnen bedeutet das einen mehr als zweieinhalbfachen Austausch innerhalb von 25 Jahren.“ (Nauck, 1993: 372)

Aus den Zahlen zur Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik lässt sich jedoch auch klar erkennen, dass der Aufenthalt auf Dauer ausgerichtet ist, da der Anteil derjenigen, mit einem 20- und mehrjährigen Aufenthalt stetig steigt:

Tabelle 5: Türkische Wohnbevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Jahre	1988	1990	1991	1992	1993
unter 1	67.207	49.600	71.100	74.136	69.902
1–4	155.617	226.100	247.900	257.829	260.111
4–6	63.420	93.900	116.400	139.039	158.967
6–8	104.638	63.900	74.700	93.218	114.722
8–10	200.373	106.100	71.000	63.451	73.875
10–15	359.275	418.800	415.300	384.433	334.422
15–20	467.257	464.700	443.200	415.047	362.940
> 20	105.891	252.800	340.000	427.792	543.456
Insgesamt	1.523.678	1.675.900	1.778.700	1.854.945	1.918.395

Stichtag: jeweils 30. 09.

Quellen: Statistisches Jahrbuch, Wiesbaden 1993; Statistisches Jahrbuch, Wiesbaden 1994

Herkunftsgebiete

Zu Beginn der Migration migrierten die Türken/innen aus der eher industrialisierten Nordwestregion. Bis 1973 hatten sich die Herkunftsgebiete gleichmäßiger über das Land verteilt. Direkt aus Ostanatolien kam die geringste Anzahl von Arbeitsmigranten/innen nach Deutschland. Erst im Rahmen der späteren Familienzusammenführung und/oder der „Heiratsmigration“ vergrößerte sich dieser Anteil, wobei festzustellen ist, dass nach dem Anwerbestopp bedeutend weniger Personen eingereist sind (1973: 249.670 Türken/innen und 1982 lediglich noch 42.713 Personen).

Die Zahlen zur Verteilung der regionalen Zugehörigkeit sind generell vorsichtig zu interpretieren, denn dass ein Grossteil der Angeworbenen aus den urbanen Zentren kommt, liefert eher einen verstärkten Hinweis auf die starke Binnenmigration in der Türkei, als dass dies die Schlussfolgerung zulässt, es seien vor allem Menschen aus den urbanen Zentren und nur ein geringer Anteil aus den ländlichen Gebieten migriert. Diese Binnenmigrationsbewegung bezeichnet Grothusen als das Schema: „Dorf – zugehörige Kleinstadt – eigene Provinzhauptstadt – Provinzhaupt-

stadt mit überregionaler Bedeutung – Istanbul/Ankara, wobei einzelne Stationen übersprungen werden können.“ (Grothusen, 1985: 521)

Die geographische Verteilung der Migranten nach Herkunftsregionen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: *Türkische Arbeitsmigranten/innen nach Herkunftsregionen in %*

Region	1967	1969	1971	1973	1982
Nordwest-Region	43,6	20,3	22,4	18,0	18,2
Zentralanatolien	16,0	23,8	23,3	26,5	21,4
Schwarzmeer-Region	10,8	16,1	13,8	14,4	24,6
Ägäis-Region	11,0	23,8	25,0	23,6	4,8
Ostanatolien	10,0	8,0	7,8	8,0	18,7
Mittelmeer-Region	8,6	8,0	7,8	9,5	12,3

Quelle: Grothusen, 1985: 520

Schulbildung

Das Ausbildungsniveau der ersten Generation der türkischen Arbeitsmigranten/innen war relativ niedrig. Aus der Repräsentativuntersuchung von Ursula Mehrländer u.a., die im Auftrag der Friedrich Ebert Stiftung durchgeführt wurde, zeigt sich, dass 66 % der befragten türkischen Männer (und 75 % der angeworbenen Frauen) keine Berufsausbildung hatten (vgl. Merhländer, 1995: 54). Damit verfügten die Türken/innen über weitaus schlechtere Startchancen als die Italiener/innen, Griechen und die Migranten/innen aus Jugoslawien, die über einen höheren Anteil an Menschen mit abgeschlossener Ausbildung verfügten.⁸⁷

87 Für die Kinder der Migranten/innen der ersten Generation hat sich die Situation verbessert, auch wenn dieser Wandel langsam vonstatten geht. Die zweite Generation ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden Untersuchung, doch ist die schulische Ausbildung der eigenen Kinder für die befragten Männer von einem solch elementaren Interesse, dass an dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf die schulische Situation der zweiten Generation angebracht ist. Die *Schulsituation* der Kinder ist nach wie vor gekennzeichnet durch eine überdurchschnittlich hohe Verteilung türkischer Kinder in Sonderschulen und Hauptschulen. Allerdings nimmt die Anzahl von Gymnasialabsolventen/innen in den letzten Jahren stetig zu. Besuchten 1983 10.577 türkische Schüler/innen das Gymnasium, waren es 1993 bereits 23.998. (vgl. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz: Ausländische Schüler und Schulabsolventen. Nr. 128, Januar 1994; Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz: Ausländische Schüler und Schulabsolventen. Nr. 131, Dezember 1994) Demgegenüber sank die Zahl der Schüler/innen in Sonderschulen

Familiäre Situation

In den ersten Jahren der Migration waren die meisten der angeworbenen Arbeitskräfte bereits bei ihrer Einreise nach Deutschland verheiratet. 1961 waren 91 % der Männer und 88 % der Frauen verheiratet (vgl. Nauck, 1993: 374). Dies traf auch auf die Migranten/innen aus der Türkei zu. 1972, also ein Jahr vor Erlass des Anwerbestopps, waren 86 % der türkischen Arbeitnehmer verheiratet, wobei jedoch nur in 46 % der Fälle die Ehefrau auch mit ihrem Mann gemeinsam in Deutschland lebte (vgl. Neumann, 1980: 58). Dies bedeutet für die Familien lange Phasen des Getrenntlebens und der Familienfragmentierung. Diese Fragmentierung hielt auch nach der einsetzenden Familienzusammenführung an.

Situation auf dem Arbeitsmarkt

Die Migranten/innen aus der Türkei waren nach Deutschland gekommen, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern und eventuell auch beruflich aufzusteigen. Der überwiegende Teil der türkischen Migranten arbeitete jedoch als an- und ungelernete Arbeiter in industriellen Bereichen, die durch harte und schmutzige Arbeit, Akkordarbeit, Schichtarbeit und Fließbandarbeit charakterisiert waren, und von denen deutsche Arbeiter aufsteigen wollten. 1966 waren 90 % aller ausländischen Männer als Arbeiter tätig – im Gegensatz zu lediglich 49 % der deutschen Männer, davon arbeiteten 72 % als un- oder angelernte Arbeiter (vgl. Herbert, 1986: 198).

Die Daten aus der Repräsentativuntersuchung von Mehrländer zeigen, dass im Laufe der folgenden Jahre nur eine geringe Mobilität der türkischen Arbeitsmigranten bezüglich der beruflichen Stellung stattgefunden hat: Zwischen der ersten Untersuchung 1985 und der Folgeuntersuchung 1995 hat sich die Situation nicht erheblich verändert, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

für Lernbehinderte lediglich von 17.641 in 1984 auf 16.781 in 1993, während sich der Anteil türkischer Kinder in Einrichtungen für Schüler/innen mit geistigen Behinderungen sogar von 5.133 im Jahr 1984 auf 7.886 in 1993 erhöhte.

Tabelle 7: *Berufliche Stellung der türkischen Arbeitnehmer im Betrieb 1985 und 1995*

	1985	1995
Ungelernte Arbeiter	34,6	13,6
Angelernte Arbeiter	37,6	35,5
Facharbeiter	13,4	21,8
Vorarbeiter		1,9
Meister		0,3
Ausführender (unterer Angestellter)	8,9	10,7
Qualifizierter (mittlerer Angestellter)		7,1
Leitender Angestellter		1,8
Beamter	5,5	0,2
Sonstiges		5,4
Keine Angabe		1,6
Summe	100	100

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialforschung; Friedrich Ebert Stiftung, Mehrländer. 1995: 73

Der Anteil der ungelernten Arbeiter ist deutlich zurückgegangen, während der Anteil der angelernten Arbeiter nahezu gleich bleibt. 1995 waren mehr Beschäftigte als Facharbeiter tätig, aber der Aufstieg in höhere (Angestellten-)Positionen hat nicht stattgefunden.

Auch die Ergebnisse der Untersuchung von Günther Schulze (1988) belegen und stützen die Daten von Mehrländer. Schulze hat in seiner Untersuchung zur „Arbeitsmarktsituation von türkischen Migranten der ersten und zweiten Generation“⁸⁸ Daten zur beruflichen Situation der Väter ermittelt, die belegen, dass die Migration keineswegs mit einem beruflichen Aufstieg verbunden war.

88 Diese Untersuchung wurde 1988 in fünf Städten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Auch wenn die Stichprobe von 320 Personen es nicht erlaubt, repräsentative Aussagen für die Gesamtgruppe zu treffen, lassen sich doch Tendenzen zeigen.

Tabelle 8: *Berufliche Position der ersten Generation türkischer Arbeitnehmer in Prozent*

Berufliche Position	Letzte Position in der Türkei	Erste Position in Deutschland	Letzte Position in Deutschland
Obere/untere Dienstklasse	1,4	0,6	0,6
Ausführende Nichtmanuelle	12,9	1,9	2,5
Selbständige	7,9	0,0	5,6
Landwirte	2,9	0,0	0,6
Vor-/Facharbeiter	7,2	5,1	8,8
Angelernte Arbeiter	17,3	35,2	44,7
Ungelernte Arbeiter	14,4	56,6	37,1
Landarbeiter	36,0	0,6	0,0
Insgesamt	100	100	100

Quelle: Schulze 1995: 11

Altersverteilung und soziale Situation

Der prozentuale Anteil der älteren Ausländer/innen in der Bevölkerung wächst stetig. 1997 lebten 499.500 Ausländer/innen mit einem Alter von über 60 Jahre in Deutschland. In einem Jahr ist deren Anteil um ca. 7 % gestiegen. Die Türken/innen stellen mit 34,5 % die größte Gruppe der Migranten/innen über 60 Jahre dar.

Die heutige Situation der älteren türkischen Migranten/innen zeichnet sich durch eine auffällig ungleiche Verteilung des Geschlechterverhältnisses aus. Beträgt der Anteil der Frauen in der türkischen Gesamtbevölkerung in Deutschland rund 46 % sinkt er in der Gruppe der 60 bis über 65-jährigen auf 36,7 %. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass ein Teil der Migranten der ersten Generation die eigene Familie nie nach Deutschland geholt hat bzw. die Frau und Kinder in die Türkei „vorgeschickt“ hat, selbst dann aber in Deutschland verblieben sind. Eine andere Erklärung bietet Nauck, der in seinen Studien herausfand, dass der Anteil von Todesfällen ausländischer Frauen auffallend geringer ist als der Anteil der Männer, der doppelt so hoch liegt. Er schließt daraus, dass Frauen häufiger als Männer im Alter in ihre Herkunftsländer zurückkehren und/oder das Land nach dem Tod ihres Mannes verlassen (vgl. Nauck, 1993: 379).

Tabelle 9: Ältere Türken/innen – prozentuale Verteilung der Geschlechter

	Türken insgesamt	60 bis 65-jährige	Über 65-jährige	60 bis über 65-jährige
Insgesamt	2.107.400	59.300	36.300	95.600
Männer	54,4 %	66,6 %	57,9 %	63,3 %
Frauen	45,6 %	33,4 %	42,1 %	36,7 %

Stichtag: 31.12.1997

Quelle: Statistisches Bundesamt

Rechtliche Situation

Den Aufenthalt der Türken/innen (und aller anderen Ausländer/innen, die nicht aus Mitgliedsstaaten der EU stammen) in der Bundesrepublik regelt das Ausländergesetz (AuslG.). Dieses Gesetz unterscheidet verschiedene Aufenthaltstitel, an die unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind und die unterschiedliche Rechtssicherheit gewährleisten. Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung, da anderen Formen von Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Duldung, Aufenthaltsgestattung) auf die Untersuchungsgruppe nicht zutreffen. Auch auf die Asylgesetzgebung werde ich hier aus diesem Grund nicht eingehen.

§ 15 des AuslG regelt die *Aufenthaltserlaubnis*:

Sie stellt die häufigste Form des Aufenthaltes dar. Sie wird zunächst befristet ausgestellt und kann nach fünf Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen in die unbefristete Aufenthaltserlaubnis übergehen. Sie wird erteilt „wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswitz erlaubt wird (§ 15 AuslG).“. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist dann zu gewähren, wenn der/die Ausländer/in:

- „Die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt,
- eine Arbeitsberechtigung besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,
- im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
- sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,
- über ausreichenden Wohnraum (§ 17 Abs.4 AuslG.) für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt und wenn
- kein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 24 AuslG).“

Den sichersten Aufenthaltsstatus, abgesehen von der Einbürgerung, bietet die *Aufenthaltsberechtigung* (§ 27 AuslG). Sie gilt unbefristet und garantiert den Ausländern/innen die weitreichendsten Rechte, vor allem erhöhten Schutz vor Ausweisung.

Einen Sonderstatus im Vergleich zu anderen Nicht-EU-Ausländern/innen haben die türkischen Staatsbürger/innen inne durch das Assoziierungsabkommen der Türkei mit der EU. Der EuGH hat in mehreren Grundsatzurteilen bestätigt, dass die Vergünstigungen aus dem Assoziationsratsbeschluss 1/80 auch für türkische Staatsbürger/innen gelten. So kann ein/e Türke/in auch dann in Deutschland bleiben, wenn der Aufenthalt nur befristet und nur für eine spezielle Tätigkeit gewährt wurde.⁸⁹

Den sichersten Schutz des Aufenthaltes in der Bundesrepublik und die Gleichstellung in rechtlichen Angelegenheiten bietet die Einbürgerung. Die Bundesregierung unter Bundeskanzler Schröder hat die Einbürgerung vor allem für die Kinder der Arbeitsmigranten/innen erleichtert. Für die erste Generation gilt, dass eine Einbürgerung nach einem achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt auf Antrag durchzuführen ist (§ 85 AuslG).

Für die Männer der hier vorgestellten Studie bedeutet das, dass, obwohl sie alle der sogenannten ersten Generation angehören, sie verschiedene Aufenthaltstitel und damit verbunden auch unterschiedliche Rechte haben und diese auch differenziert wahrnehmen.⁹⁰

Zwischenbilanz

Die Gruppe der türkischen Migranten/innen war in der Anfangsphase der Migration gekennzeichnet durch eine geringe Schul- und Berufsausbildung. Ein großer Teil der Arbeiter/innen migrierte aus städtischen Zentren nach Deutschland. Dies ist jedoch eher als Hinweis auf eine verstärkte Binnenmigration zu deuten und sagt nichts dar-

89 Vgl. Urteil – „Aydin“ vom 30.9.1997 – C 36/96, InfAuslR97:440 sowie Urteil – „Ertanie“ vom 30.9.1997 C98/96, InfAuslR97:434 zit. in: Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, 2000:54 ff.

90 Vgl. dazu Kapitel „Aufenthaltsdauer und Status“.

über aus, wie viele Menschen tatsächlich aus rural strukturierten Gebieten angereist sind. Die Wanderung nach Deutschland war nicht im erwünschten Maße mit einem beruflichen Aufstieg verbunden.